



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Brandschutzordnung Teil B
Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

BRANDSCHUTZORDNUNG
TEIL B
für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
nach DIN 14096

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am **20. Mai 2020** die folgende Brandschutzordnung – Teil B beschlossen. Sie wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg im Amtsblatt (Leuphana Gazette) sowie im Intranet der Universität bekannt gegeben.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität (Leuphana Gazette) in Kraft, gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 31.03.2003 außer Kraft.

Diese Brandschutzordnung gilt räumlich für folgende Liegenschaften in Lüneburg

- Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
- Wilschenbrucher Weg 84, 84a, 21335 Lüneburg
- Volgershall 1, 21339 Lüneburg

und personenbezogen für

- alle, die sich nicht nur vorübergehend auf diesen Liegenschaften aufhalten.

Diese Brandschutzordnung umfasst 26 Seiten inkl. Anlagen.

INHALT

1.	EINLEITUNG	4
2.	BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL A	5
3.	BRANDVERHÜTUNG	6
4.	BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG.....	9
5.	FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	10
6.	MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	13
7.	VERHALTEN IM BRANDFALL	20
8.	BRAND MELDEN	20
9.	ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN.....	22
10.	IN SICHERHEIT BRINGEN.....	22
11.	LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	23
12.	BESONDERE VERHALTENSREGELN.....	23
	Anhang 1 – Umgang mit Feuerlöschern.....	24
	Anhang 2 – Telefonnummern und Mailadressen.....	25

1. EINLEITUNG

Verantwortliche Leitungen haben für die Beachtung dieser Brandschutzordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich Sorge zu tragen.

Verantwortliche Leitungen sind folgende Mitglieder und Angehörige der Universität, die

- weisungsbefugt sind und
- eine Organisationseinheit der Universität leiten.

Die Verantwortung der oben genannten Leitungen erstreckt sich auf den jeweiligen räumlichen und organisatorischen Zuständigkeitsbereich.

Führen Ermittlungen und Bewertungen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen für einzelne Tätigkeiten oder Arbeitsplätze zu einem Bedarf an weiteren Brandschutzmaßnahmen, so sind diese von der jeweiligen verantwortlichen Leitung in Betriebs- oder Arbeitsanweisungen festzulegen.

2. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

Brände verhüten Preventing fires



Feuer und offenes Licht sind außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten und Laboratorien grundsätzlich verboten
Naked flames; fire, unshielded ignition sources out of workshops and laboratories prohibited

Verhalten im Brandfall Behaviour in the event of a fire

Ruhe bewahren Keep calm

<p>Brand melden Report the fire</p>		<p>Manuellen Brandmelder betätigen Actuate the manual fire alarm (Nur only Universitätsallee 1)</p>
		<p>Feuerwehr: 112 emergency number: 112</p> <p>Evakuierungshelfer (Name und Kontakt siehe Alarmplan, Aushang rechts) evacuation representative (name and contact see emergency plan on the right side)</p>

<p>In Sicherheit bringen Get to safety</p>		<p>Gefährdete Personen durch Brandmeldeanlage oder Zuruf warnen Warn persons at risk by call or actuated fire alarm</p> <p>Hilflose Personen mitnehmen support impaired people</p> <p>Türen schließen close doors</p> <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Follow the destined emergency exits</p> <p>Aufzug nicht benutzen Do not use the lift</p>
		<p>Sammelstelle aufsuchen Go to the collecting point Ort place: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx</p> <p>Auf Anweisungen achten follow instructions</p>

<p>Löschversuch unternehmen Attempt to extinguish the fire</p>		<p>Feuerlöscher benutzen Use the fire extinguisher</p>
		<p>Löschschlauch benutzen Use the fire hose</p>

3. BRANDVERHÜTUNG

Brandverhütende Maßnahmen sollen

- die Gefahr des Entstehens von Bränden vermeiden
- die frühzeitige, richtige Meldung und erfolgreiche Bekämpfung eines Brandes sicherstellen
- im Brandfall die Rettung gefährdeter Personen ermöglichen
- Brände auf möglichst kleinen Raum begrenzen
- Schäden minimieren

- (1) In allen Universitätsgebäuden besteht Rauchverbot.
- (2) Feuer, offenes Licht und andere Zündquellen sind außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten und Laboratorien sowie ausgewiesenen Plätze grundsätzlich verboten.
- (3) Brennbare Stoffe (z. B. Dekorationen, Requisiten, Verpackungen, Altpapier) sowie Reinigungsmittel und andere brennbare Gefahrstoffe dürfen nur in den für sie bestimmten Bereichen gelagert und am Arbeitsplatz nur in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. An brandgefährdeten Orten (z. B. Elektroverteilungen, Räumen mit sicherheitstechnischen Anlagen, Dachböden, Treppenräumen und Fluren) darf kein brennbares oder brandförderndes Material vorhanden sein.
- (4) Druckgasflaschen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten betrieben und gelagert werden.
- (5) Brennbare und brandfördernde Abfälle sind regelmäßig zu entfernen.
- (6) Lagerräume dürfen nur entsprechend der vorgesehenen Nutzung verwendet werden. In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge mit mindestens einer Breite von 0,90 m freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster, Türen, Schalter, Revisionsöffnungen, Bedienfelder etc. zugänglich sind.
- (7) Arbeitsmittel, technische Installationen und Räume sind nach den Vorgaben von Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu betreiben. Die für den Betrieb erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind von der verantwortlichen Leitung zu treffen. Regelmäßige Prüfungen und eine fachgerechte Instandhaltung sind von der verantwortlichen Leitung sicherzustellen. Beschäftigte haben der verantwortlichen Leitung über brandschutzrelevante Mängel zu informieren und diese Mängel, sofern sie dazu berechtigt und in der Lage sind, zu beheben oder für eine Absicherung der Gefahrenstelle zu sorgen.
- (8) Technische Installationen und Arbeitsmittel sind nur von dazu befähigten Personen zu errichten, zu betreiben und instand zu setzen.
- (9) Elektrische Verteilungen und sicherheitsrelevante Anlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (10) Für betriebseigene transportable Heiz- und Kochgeräte ist durch die verantwortliche Leitung unter Beachtung von Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisung, technischer Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein konkreter Aufstellungsort zu bestimmen, der nicht verändert werden darf. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss der in der Bedienungsanleitung genannte Mindestabstand zu brennbaren Materialien immer gewährleistet sein.

- (11) Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten sind in hohem Maße brandgefährlich. Diese und andere feuergefährliche Arbeiten bedürfen Erlaubnisscheinen auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen, einer vorherigen schriftlichen Freigabe durch das Gebäudemanagement und dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden.
- (12) Sämtliche bauliche Veränderungen sowie Veränderungen der Gebäudeinstallationen sind nur vom Gebäudemanagement der Universität zu veranlassen.
- (13) Bei Betriebsschluss ist dafür zu sorgen, dass alle nicht mehr benötigten elektrischen Betriebsmittel und Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- (14) Innerhalb von Universitätsgebäuden dürfen keine nicht dienstlich zur Verfügung gestellten Elektrogeräte oder elektrische Anlagen betrieben werden. Nicht dienstlich zur Verfügung gestellt sind Anlagen, Geräte oder Materialien, die
- von der Universität beauftragte Unternehmen einbringen (z. B. für Baumaßnahmen, Dienstleistungen);
 - Mieter oder Nutzer einbringen;
 - Studierende einbringen;
 - Beschäftigte einbringen;
 - von Drittmittelgebern finanziert wurden und in deren Eigentum sind oder von diesen zur Verfügung gestellt werden.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

- Anlagen und Geräte
 - mit Nennspannungen $\leq 50 V_{\text{eff}}$ bei Wechselspannung oder $\leq 120 V$ bei Gleichspannung,
 - Akkus mit einer Kapazität von $\leq 6,0$ Amperestunden (Ah),
 - Netzteile/Ladegeräte mit einer Nennleistung von $\leq 200 W$ als Einzelgeräte oder in Kombination ohne weitere Anforderungen. Dies sind z. B. Laptops und Mobiltelefone einschließlich deren Ladegeräte.
- Medizinische, orthopädische oder andere Hilfsmittel, die aufgrund von Erkrankungen oder gesundheitlichen Einschränkungen erforderlich sind ohne weitere Anforderungen.
- Anlagen, Geräte und Materialien von Einsatzkräften bei Notfällen ohne weitere Anforderungen.
- Anlagen und Geräte, die gem. § 5 BGV A3 (=DGUV V3) in Verbindung mit der Durchführungsanweisung mangelfrei geprüft sind, nach den Vorgaben Bedienungsanleitung betrieben werden und
 - zur Erfüllung einer von der Universität beauftragten Leistung erforderlich sind oder
 - zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer von der Universität überlassenen oder vermieteten Sache erforderlich sind oder
 - zur Erfüllung eines Vertrages mit einem Drittmittelgeber erforderlich sind oder
 - es sich um Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder Mikrowellen handelt sofern sie an brandsicheren Orten betrieben werden, am Einbringungstermin vor weniger als 3 Monaten gem. § 5 BGV A3 mangelfrei geprüft wurden oder mangelfreie Neugeräte sind, den Bestimmungen des VDE entsprechen sowie

nicht dienstlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Je Arbeitsraum dürfen max. zwei der genannten Geräte vorhanden sein.

- E-Bikes und Pedelecs in den dafür vorgesehenen Abstellräumen

- (15) Studierende und Beschäftigte dürfen innerhalb von Universitätsgebäuden keine nicht dienstlich zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte betreiben oder Materialien einbringen, von denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Dies sind z. B. Anlagen, Geräte oder Materialien, die sich stark erwärmen können; Gas-kartuschen, Druckgasflaschen, explosionsfähige Gefahrstoffe.
- (16) Bei einem bestehenden wesentlichen Interesse der Universität ist die Leitung des Gebäudemanagements be-fugt, die Einbringung von nicht dienstlich zur Verfügung gestellten Anlagen, Geräten und Materialien entgegen der vorgenannten Bestimmungen zu gestatten oder zu verweigern. In diesem Fall ist der Brand- und Explosi-onsschutz durch Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten.

Kontakt für brandschutztechnische Fragen

Zuständige Einrichtung	Kontakt
Brandschutzbeauftragter	Telefon: siehe Anhang 2
	brandschutz@leuphana.de

Kontakt für Fragen zur Gebäudetechnik, zum Liegenschaftsbetrieb und zum Hochbau

Zuständige Einrichtung	Kontakt
Gebäudemanagement	technik@leuphana.de
	hausdienst@leuphana.de
	hochbau@leuphana.de

Kontakt für Arbeitsmittel und Raumnutzungen

Zuständige Einrichtung	Kontakt
Jeweilige Einrichtungs- oder Veranstaltungsleitung	

4. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

- (1) Alle Feuerschutz- und Rauchabschlüsse sind geschlossen zu halten. Ausnahmen sind nur bei Türen und Toren mit Feststellanlagen zulässig, die beim Auftreten von Rauch automatisch schließen.
- (2) Das Feststellen von Feuerschutz- und Rauchabschlüssen durch Keile oder Gegenstände ist verboten. Der Bewegungsbereich von Türflügeln und Toren darf nicht verstellt werden.
- (3) Bei Betriebsschluss sind die nicht selbsttätig schließenden Türen sowie die Fenster zu schließen.
- (4) Im Brandfall sind Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen zu halten. Fenster sollten geöffnet werden, wenn dadurch gefährdender Rauch abgeführt werden kann oder wenn sich Eingeschlossene bemerkbar machen müssen. Im Fall einer Evakuierung dürfen Türen nie verriegelt werden, auch keine zu Arbeitsräumen, damit sie für Rettungskräfte und gefährdete Personen nutzbar bleiben. Wenn Fluchtwege durch Feuer oder Rauch nicht nutzbar sind, schützen sich Personen, indem sie die Türen verschließen und Öffnungen z. B. durch Kleidungsstücke abdichten, um den Aufenthaltsraum vor einer Verrauchung zu schützen.
- (5) Lüftungsanlagen sind möglichst abzuschalten.
- (6) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden grundsätzlich nur von der Feuerwehr oder durch technische Auslösung bedient. Bei unmittelbarer Gefährdung darf jeder diese Anlagen bedienen.
- (7) Sprinkleranlagen dürfen nur von dazu befähigten und von der Universität berechtigten Personen bedient werden.
- (8) Im Falle der plan- und unplanmäßigen Außerbetriebnahme von Sprinkleranlagen ist das Gebäudemanagement der Leuphana Universität zu informieren.
- (9) Bei Störungen dieser Anlagen sind zu verständigen:

Zuständige Einrichtung	Kontakt
Gebäudemanagement	technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de hochbau@leuphana.de

5. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

- (1) In Versammlungsstätten hängt in jedem Geschoss im Bereich der Aufzüge und der Hauptzugänge ein Flucht- und Rettungsplan aus. Dieser gibt Auskunft über:
 - Die Lage und den Verlauf von Rettungswegen
 - den Standort von Alarmierungs- und Selbsthilfeeinrichtungen (Druckknopftaster, Feuerlöscher, Wandhydranten)
 - die Lage von Brandschutztüren
- (2) In jedem Gebäude hängt Teil A dieser Brandschutzordnung aus. Dieser gibt Auskunft über:
 - das Verhalten im Brandfall
 - Lage der jeweiligen Sammelstelle
- (3) Beschäftigte sind verpflichtet, sich auf diesen Plänen und Aushängen über den Brandschutz zu informieren.
- (4) Alle Flucht- und Rettungswege sind in ihrer vollen Breite von Gegenständen freizuhalten.
- (5) Folgende Sammelstellen sind vorgesehen:

Liegenschaft	Gebäude	Sammelstelle(n)
Zentraler Campus (Universitätsallee)	C40 (Zentralgebäude), C26	- zwischen den Gebäuden C11, C13, CHS 5 - zwischen Zentralgebäude und Universitätsallee - zwischen Zentralgebäude und Gebäude C27
Zentraler Campus (Universitätsallee)	C8, C9, C10, C11, C12, C13, C14, C16, C20, C27, CHS 1-5	- Eingangshalle CB (Bibliothek)
Zentraler Campus (Universitätsallee)	CB (Bibliothek), C1, C3 (Mensa), C4, C5, C6, C7, C21, C22, C25 (Kunstraum), C28 (Parkpalette)	- Gebäude C20 (Sporthalle)

Campus Rotes Feld (Wilschen-brucher Weg)	Haus-Nr. 84, 84a	- öffentlicher Parkplatz an der Willy-Brandt- Straße
Campus Volgershall	Alt- und Neubau	- Wiese vor der Mensa - Wiese auf der Gebäudewestseite

Die Lage der Sammelstellen ist auch auf den Flucht- und Rettungsplänen sowie Aushängen in den Gebäuden genannt.

- (6) Die Angriffswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste (Eingangsbereiche, Flächen für die Feuerwehr, Flure, Treppenhäuser) sind ständig von Fahrzeugen, Containern, Möbeln und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
- (7) Türen und Tore, die im Zuge von Rettungswegen liegen, müssen jederzeit in Fluchtrichtung nutzbar sein. Sie dürfen nicht abgeschlossen und weder von innen noch von außen durch Gegenstände zugestellt werden.
- (8) Alle Beschäftigten müssen sich mit der Lage und Bedienung der im Betrieb offen gehaltenen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse in ihrem Arbeitsbereich vertraut machen und sich über das sachgerechte manuelle Schließen in Kenntnis setzen.
- (9) Hinweisschilder auf Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwegkennzeichnungen dürfen nicht verdeckt, überstrichen oder entfernt werden.
- (10) Mängel bei der Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen einschließlich der Türen und Tore sowie ihrer Kennzeichnung sind zu melden:

Liegenschaft	Zuständige Einrichtung	Kontakt
Zentraler Campus (Universitätsallee)	Gebäudemanagement	technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de hochbau@leuphana.de Tel.: Siehe Anhang 2

Campus Rotes Feld (Wilschenbrucher Weg)	Gebäudemanagement	technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de hochbau@leuphana.de Tel.: Siehe Anhang 2
Campus Volgershall	Gebäudemanagement	technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de hochbau@leuphana.de Tel.: Siehe Anhang 2

(11) Defekte Sicherheitsbeleuchtungen und defekte Rettungswegkennzeichnungen sind umgehend zu melden:

Zuständige Einrichtung	Kontakt
Gebäudemanagement	technik@leuphana.de

6. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

- (1) Folgende Melde- und Löscheinrichtungen stehen zur Verfügung:
- Brandmeldeanlagen mit Druckknopftastern (nichtautomatische Melder, überwiegend im Bereich der Zugänge zu den Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie) und automatische Brandmelder in Fluren, Treppenträumen und in Räumen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial;
 - Die Telefonanlage: Von jedem Apparat ist die Feuerwehr über die Nr. 112 zu erreichen. Bei mindestens Ortsnetzfreigabe des Apparats ist auch „0“-112 möglich.
 - Im Zentralgebäude C40 flächendeckende Ausstattung mit einer Durchsageanlage (ausgelöst über die Brandmeldeanlage) sowie einer zentralen Einsprechstelle für die Feuerwehr;
 - Feuerlöscher;
 - Wandhydranten (Typ F) für die Feuerwehr und zur Selbsthilfe;
 - Notduschen (Gebäude C13);
 - Automatische Löschanlage (Sprinkleranlage in C40).
- (2) Alle Beschäftigten müssen sich mit der Lage und Bedienung der Melde- und Selbsthilfeeinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich vertraut machen. Das gilt sowohl für Druckknopftaster, wie auch für die Feuerlöscher. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar angebracht; zudem ist in den Versammlungsstätten Ihre Lage den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Eine Bedienungsanleitung für die Feuerlöscher befindet sich auf den Geräten.
- (3) Sämtliche Alarmierungsmittel und Selbsthilfeeinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden. Von ihrem einwandfreien Funktionieren hängt eine schnelle Rettung ab. Es muss gewährleistet sein, dass sie ständig einsatzbereit und zugänglich sind. Ihre Standorte müssen gut erkennbar bleiben und dürfen nicht verstellt werden.
- (4) Meldeeinrichtungen
Zur Alarmierung der Feuerwehr und Anwesenden dienen
- die Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage (im Wesentlichen im Bereich der Treppenträume und Außentüren), 
 - die Telefone
 - der Zuruf

Standort	Gebäude	Alarmierung der Feuerwehr durch		Alarmierung der Anwesenden durch		
		Betätigung Druckknopf- melder	Telefon	Sirene nach Betätigung Druckknopf- melder	Autom. Durchsage nach Betätigung Druckknopf- melder	Zuruf
Universitätsallee 1	C 1	X		X		
Universitätsallee 1	C 3 + Mensa	X		X		
Universitätsallee 1	C 4	X		X		
Universitätsallee 1	C 5	X		X		
Universitätsallee 1	C 6	X		X		
Universitätsallee 1	C 7	X		X		
Universitätsallee 1	C 8	X		X		
Universitätsallee 1	C 9	X		X		
Universitätsallee 1	C 10	X		X		
Universitätsallee 1	C 11	X		X		
Universitätsallee 1	C 12	X		X		
Universitätsallee 1	C 13	X		X		
Universitätsallee 1	C 14	X		X		
Universitätsallee 1	C 16	X		X		
Universitätsallee 1	C 20 (Sporthalle)		112 wählen	X		
Universitätsallee 1	C 21	X		X		
Universitätsallee 1	C 22	X		X		

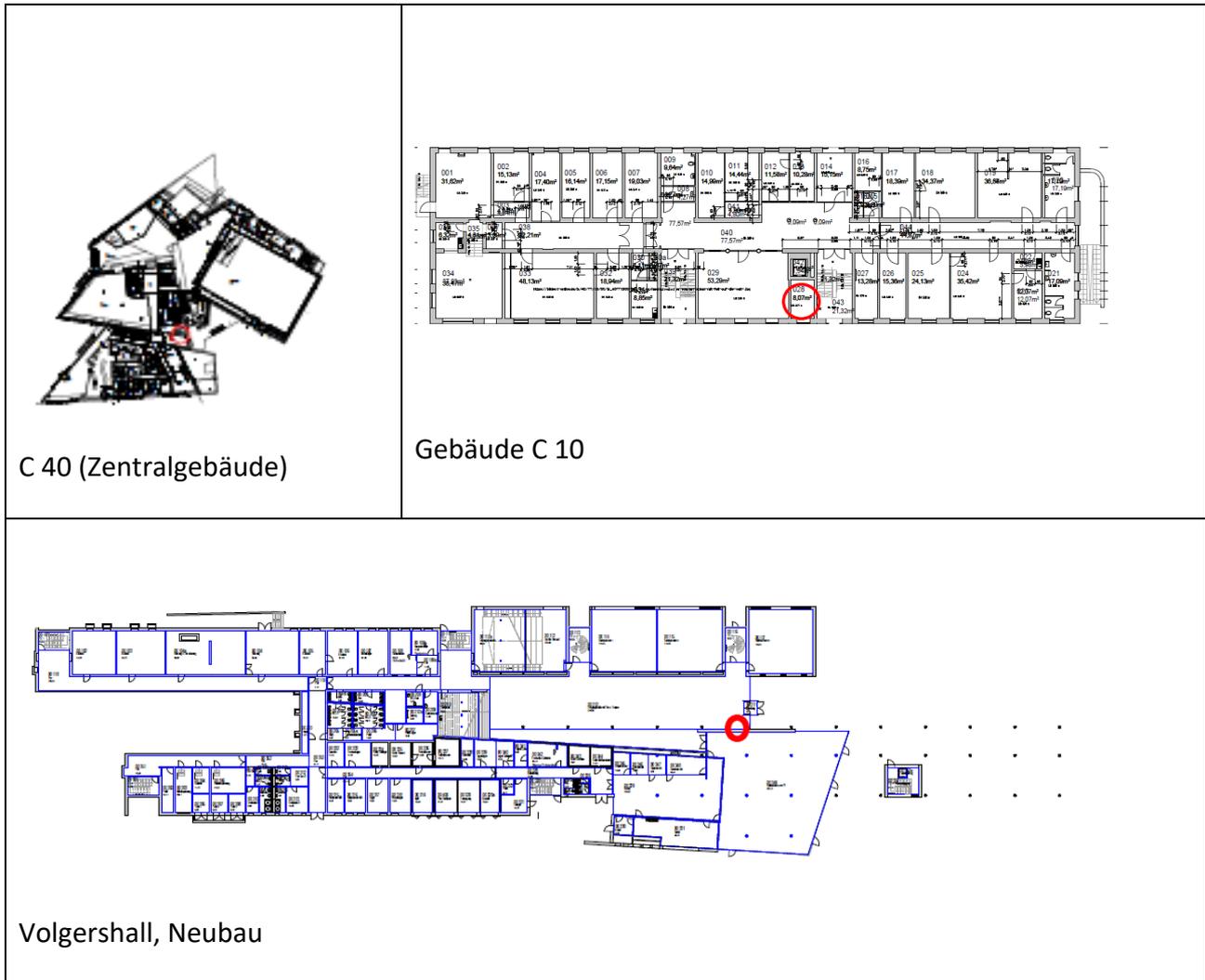
Universitätsallee 1	C 25 (Kunstraum)	X		X		
Universitätsallee 1	C 26 (Vamos)	X		X		
Universitätsallee 1	C 27		112 wählen			X
Universitätsallee 1	C 28 (Parkpalette)		112 wählen			X
Universitätsallee 1	C 40 (Zentralgebäude)	X		X	X	
Universitätsallee 1	C HS 1-5 (Hörsäle)	X		X		
Universitätsallee 1	CB (Bibliothek)	X		X		
Volgershall 1	Altbau	X				X
Volgershall 1	Neubau	X		X		
Volgershall 1	Wohnhaus		112 wählen			X
Rotes Feld	Wilschenbrucher Weg 69		112 wählen			X
Rotes Feld	Wilschenbrucher Weg 84/84a		112 wählen			X

(5) Alarmierung der Feuerwehr:

Die Erstinformation der Feuerwehr und deren Ausstattung mit Schlüsseln erfolgt bei Alarmierung durch die Brandmeldeanlagen an folgenden Einsatzorten:

- Universitätsallee 1, Gebäude C 40 (für das Zentralgebäude)
- Universitätsallee 1, Gebäude C 10 (für übrige Campus-Geb. außer C 20, C 27, C 28)
- Volgershall 1, Neubau (für Alt- und Neubau)

Die Feuerwehr-Informations- und Bediensysteme befinden sich in den Räumen C 40.060, C 10.028 (vor dem Aufzug) sowie in V 00.212 (Eingangshalle):



Die Feuerwehr erhält durch diese Systeme eine Information über den Ort, an dem ein Brandmelder ausgelöst hat sowie die Gebäudepläne zur Auffindung des Melders.

Die Feuerwehr sollte deshalb immer zusätzlich zur automatischen Alarmierung durch die Brandmeldeanlage telefonisch über Art und Ausmaß des Brandes sowie Anzahl gefährdeter/verletzter Personen informiert werden. Dies ist von jedem Apparat der Telefonanlagen (auch von Anschlüssen mit nur interner Freigabe) durch Wählen der 112 möglich.

In den Gebäuden C 20, C 27, C 28, Volgershall Wohnhaus und im gesamten Roten Feld kann die Feuerwehr ausschließlich telefonisch durch Wählen der 112 alarmiert werden.

Durch den Hausalarm in C 20 werden nur die Anwesenden alarmiert.

(6) Alarmierung der Anwesenden:

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders oder Einwirkung von Rauch oder Wärme auf einen automatischen Melder wird jeweils das gesamte Gebäude in den Alarmzustand versetzt. Es ertönen die Sirenen und im Zentralgebäude erfolgt zusätzlich eine Sprachdurchsage.

In den Gebäuden C 27, C 28, Volgershall Wohnhaus sowie im Wilschenbrucher Weg (Rotes Feld) sind die Anwesenden durch Zuruf zu alarmieren, da dort keine Brandmeldeanlage vorhanden ist.

Im Gebäude VA (Volgershall Altbau) sind die Anwesenden durch Zuruf zu alarmieren, da die dortige Brandmeldeanlage nicht mit akustischen Alarmgebern ausgestattet ist.

Bei Störungen von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind unverzüglich zu informieren:

Liegenschaft	Zuständige Einrichtung	Kontakt
Zentraler Campus (Universitätsallee)	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de
Campus Rotes Feld (Wilschenbrucher Weg)	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de
Campus Volgershall	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de

(7) Löscheinrichtungen:

Zur selbsttätigen Bekämpfung eines überschaubaren Brandes dienen die Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher und Wandhydranten).

Feuerlöscher befinden sich in jedem Gebäude, insbesondere in den Fluren und Treppenträumen.

Wandhydranten befinden sich im Zentralgebäude und im Gebäude C 26.

Das Zentralgebäude verfügt zusätzlich über eine automatische Löschanlage (Sprinkler-/Sprühflutanlage). Diese Anlage wird automatisch über Sensoren ausgelöst.

Die Wirkung der Sprinkler-/Sprühflutanlage darf nicht durch Überdeckungen (z. B. hohe Ausstellungsgegenstände) beeinträchtigt werden.

Notduschen befinden sich in den Laboratorien in Gebäude C 13.

Bei nicht einsatzbereiten Feuerlöschern und Wandhydranten sind unverzüglich zu informieren:

Liegenschaft	Zuständige Einrichtung	Kontakt
Zentraler Campus (Universitätsallee)	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de
Campus Rotes Feld (Wiltschenbrucher Weg)	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de
Campus Volgershall	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 technik@leuphana.de hausdienst@leuphana.de

Bei Störungen der Sprinkleranlage und von Rauchabzugsanlagen sind unverzüglich zu informieren:

Liegenschaft	Zuständige Einrichtung	Kontakt
Universitätsallee	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 Mail: technik@leuphana.de
Wilschenbrucher Weg (Rotes Feld)	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 Mail: technik@leuphana.de
Volgershall	Gebäudemanagement	Tel.: Siehe Anhang 2 Mail: technik@leuphana.de

7. VERHALTEN IM BRANDFALL

- (1) Es ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik mit unkontrollierbaren Auswirkungen führen.
- (2) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- (3) Im Gebäude befindliche Personen sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zügig aber nicht hektisch zu verlassen. Beschäftigte mit Brandschutzaufgaben nehmen diese nur wahr, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Sollte das nicht möglich sein, verlassen Sie ebenfalls wie oben beschrieben das Gebäude.
- (4) Die vorhandenen Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden.
- (5) Den Anweisungen des Gebäudemanagements, von Personen mit Brandschutzaufgaben und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- (6) Die Tür(en) des Brandraumes sind zu schließen, ohne sie zu verriegeln.
- (7) Die Türen zu den Treppenträumen und im Verlauf von Fluren sind zu schließen, damit sich Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.
- (8) Können die Fluchtwege nicht benutzt werden, machen sich Eingeschlossene an einem Fenster durch Klopfen oder Rufen bemerkbar oder sie rufen die Feuerwehr Tel.: 112 an.

8. BRAND MELDEN

- (1) Beim Bemerkten eines Brandes ist dieser der Feuerwehr sofort zu melden.
- (2) Die Meldung erfolgt über
 - die Druckknopftaster der Brandmeldeanlage
 - oder/und telefonisch, Nr. 112Neben der Meldung über die Brandmeldeanlage ist die Feuerwehr immer zusätzlich telefonisch zu informieren.
- (3) Brandmeldung:
 - **Wer meldet?** (Nennen Sie Ihren Namen.)
 - **Wo brennt es?** (Geben Sie eine möglichst klare und genaue Beschreibung der Lage des Brandes.)

Die vollständigen Anschriften lauten:

Leuphana Universität Lüneburg
Gebäude
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Leuphana Universität Lüneburg
 Wilschenbrucher Weg 84
 21335 Lüneburg

Leuphana Universität Lüneburg
 Gebäude Volgershall 1 (Alt-, Neubau, Wohnhaus)
 21339 Lüneburg

- **Was brennt?** (Geben Sie in Stichworten an, was passiert ist.)
- **Wieviel brennt?** (Beschreiben Sie das Ausmaß des Brandes.)
- **Welche Gefahren bestehen?** (Geben Sie an, wie viele Personen betroffen, verletzt oder in Gefahr sind. Geben Sie Hinweise auf besondere Gefahren.)
- **Warten auf Rückfragen.** (Warten Sie Nachfragen oder Anweisungen ab. Das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.)

(4) Innerbetrieblich ist jeder Brand folgender Stelle zu melden:

Liegenschaft	Zuständige Einrichtung	Kontakt
Zentraler Campus (Universitätsallee)	Gebäudemanagement Liegenschaftsbetrieb	Tel.: Siehe Anhang 2
Campus Rotes Feld (Wilschenbrucher Weg)	Gebäudemanagement Liegenschaftsbetrieb	Tel.: Siehe Anhang 2
Campus Volgershall	Gebäudemanagement Liegenschaftsbetrieb	Tel.: Siehe Anhang 2

9. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

- (1) Beim Bemerkten eines Brandes ist jeder verpflichtet, die Anwesenden sofort durch Auslösung der Brandmeldeanlage oder durch Zuruf zu alarmieren.
- (2) Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders oder eines Druckknopftasters der Brandmeldeanlage wird ein Alarmierungssignal an die Lüneburger Feuerwehr übertragen und es erfolgt eine akustische Alarmierung im Gebäude in Form eines Alarmtones (Sirene). Im Zentralgebäude folgt zusätzlich eine Sprachdurchsage mit einer Evakuierungsaufforderung.
- (3) In den Gebäuden C 20, C 27, C 28, Volgershall Wohnhaus und im gesamten Roten Feld kann die Feuerwehr ausschließlich telefonisch durch Wählen der 112 alarmiert werden. Anwesende können ausschließlich durch Zuruf alarmiert werden.
- (4) Durch den Hausalarm in C 20 werden nur die Anwesenden nicht aber die Feuerwehr alarmiert.
- (5) Beim Zuruf sind die Anwesenden zum ruhigen aber zügigen Verlassen des Gebäudes zur Sammelstelle aufzufordern.
- (6) Das Ertönen eines Alarmtones, die Sprachdurchsage oder der Zuruf sind Aufforderung für jeden (ohne Brandschutzaufgaben) zum zügigen Verlassen des Gebäudes.
- (7) Anweisungen von Personen mit Brandschutzaufgaben sind im Gefahrenfall zu befolgen.
- (8) Bei Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.
- (9) Die Entwarnung erfolgt ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder durch den jeweiligen Weisungsberechtigten.

10. IN SICHERHEIT BRINGEN

- (1) Die Evakuierung erfolgt entsprechend den in Versammlungsstätten ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen bzw. entlang der mit Fluchtwegpiktogrammen gekennzeichneten Wege. Bei der Evakuierung sind die gekennzeichneten Sammelstellen aufzusuchen. Sie befinden sich außerhalb des Gefahrenbereichs und hier kann die Vollständigkeit der Räumung überprüft werden.
- (2) Jede(r) hat, sofern erforderlich und möglich, gefährdeten Personen (insbesondere mobilitätseingeschränkten und verletzten Personen sowie Rollstuhlbenutzern) zu helfen, den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen. Gesicherte Bereiche sind Sammelstellen, der Bereich hinter der nächsten Brandschutztür, Treppenhäuser, im Zentralgebäude die Schleusen vor den Treppenhäusern. Brandschutz Helfer und die Rettungskräfte der Feuerwehr sind unverzüglich über im Gebäude Zurückgelassene zu informieren.
- (3) Bei der Evakuierung im Brandfall ist die Nutzung der Aufzüge verboten, da die Gefahr eines Stromausfalls besteht und Aufzüge verrauchen können. Einige Aufzüge sind mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fahren die Aufzüge die Bestimmungshaltestelle (außerhalb des Gefahrenbereichs) an und können nicht mehr angefordert werden. Der Feuerwehraufzug im Zentralgebäude verfügt über eine Brandschutzausstattung, darf aber nur von der Feuerwehr benutzt werden.

- (4) Brandgase sind heiß und giftig und steigen nach oben! Beim Flüchten aus verrauchten Bereichen ist gegebenenfalls eine gebückt oder kriechende Fortbewegung erforderlich, um noch atembare Luft und bessere Sichtverhältnisse in Bodennähe nutzen zu können.
- (5) Können die Fluchtwege nicht benutzt werden, machen Sie sich an einem Fenster durch Klopfen oder Rufen bemerkbar oder rufen Sie die Feuerwehr, Tel.: 112, an.

11. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

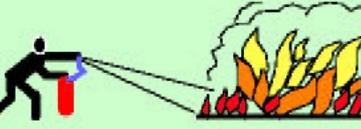
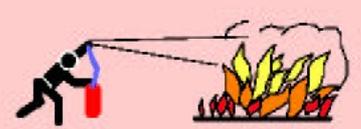
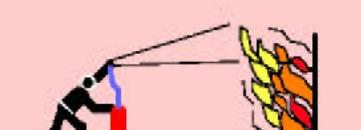
- (1) Vor einer Brandbekämpfung muss die eigene Gefährdung abgeschätzt werden. Nur bei geringer Eigengefährdung darf ein Brand bekämpft werden.
- (2) Bei einer Brandentwicklung müssen Löschversuche möglichst schnell mit den vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen unternommen werden. Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben. Beim Löschen sollte sich immer eine zweite Person in Blicknähe aber außerhalb des Gefahrenbereichs befinden, um helfen oder Hilfe herbeiholen zu können.
- (3) Beim Einsatz von Feuerlöschern ist die Eignung zu berücksichtigen. Das Löschmittel des Feuerlöschers ist dabei auf dem Feuerlöscher mit den Buchstaben A, B und C genannt:
 - A Feuerlöscher eignet sich für brennbare feste Stoffe
 - B Feuerlöscher eignet sich für brennbare flüssige Stoffe
 - C Feuerlöscher eignet sich für brennbare Gase
- (4) Wie die Feuerlöscher richtig benutzt werden entnehmen Sie dem Infoblatt in Anlage 1.
- (5) Vorsicht bei der Verwendung von Kohlendioxidlöschern in engen, schlecht belüfteten Räumen – Erstickungsgefahr!
- (6) Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- (7) Der Brandherd wird von vorn nach hinten/von oben nach unten gelöscht.
- (8) Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern; sie sind durch Einhüllen in Mäntel, Jacken oder Decken oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen. Ein Löschen mit Notduschen ist aufgrund der Fluchtreaktion schwierig.

12. BESONDERE VERHALTENSREGELN

- (1) Die Türen zum Brandraum sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Auch die anderen Türen sind geschlossen zu halten aber nicht abzuschließen.
- (2) Die Beschäftigten schützen nach Alarmaufhebung auf Weisung der verantwortlichen Leitung Sachwerte (wichtige Daten und Akten, Anlagen mit hohem Beschaffungswert oder hoher Bedeutung für den Betrieb) durch Bergung oder Sicherung.

-Ende-

Anhang 1 – Umgang mit Feuerlöschern

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vom beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöcher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöcher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anhang 2 – Telefonnummern und Mailadressen

Lfd. Nr.	Funktion	Tel.-Nr.	Mail
1	Ansprechperson für brandschutz- technische Fragen	04131/677-1042	brandschutz@leuphana.de
2	Gebäudemanagement – Technik - Alle Standorte		technik@leuphana.de
3a	Gebäudemanagement – Hausdienst - Zentraler Campus (Universitätsal- lee)	04131/677-1050	hausdienst@leuphana.de
3b	Gebäudemanagement - Hausdienst - Campus Rotes Feld (Wilschenbru- cher Weg)	04131/677-7791	hausdienst@leuphana.de
3c	Gebäudemanagement - Hausdienst - Campus Volgershall	04131/677-5594	hausdienst@leuphana.de
4	Gebäudemanagement – Hochbau -Alle Standorte		hochbau@leuphana.de

